

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Verkäufe von Holzpellets durch die Hänni Holzpellets AG (nachstehend Verkäuferin) und sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen.

Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/der Käuferin (Kunde) haben keine Gültigkeit, soweit sie nicht von der Verkäuferin ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. Vertragsabschluss

Bei telefonischer Bestellung kommt der Vertrag durch deren Annahme während des Gesprächs zustande. Der Kunde erhält danach umgehend eine schriftliche Auftragsbestätigung. Eine mittels Post oder elektronischer Übermittlung (Fax, E-Mail) erfolgte Bestellung ist verbindlich. Die Zustimmung der Verkäuferin erfolgt mittels einer Auftragsbestätigung, mit welcher der Vertrag zustande kommt.

3. Lieferung der Holzpellets

3.1 Umfang Die Lieferung der Holzpellets erfolgt im Rahmen der vereinbarten Leistung und Nutzung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die Vereinbarung immer ausschliesslich für die Belieferung einer Lieferadresse.

3.2 Beschaffenheit Die Verkäuferin liefert Holzpellets handelsüblicher Qualität (DINplus). Abweichungen im Bereich der zulässigen Toleranzen gelten nicht als Mängel. Um ein weitgehend staubfreies Befüllen zu garantieren, sind die Einfüll- und Abluftstutzen im Freien anzubringen und mit Storz-Kupplungen, Nennweite A-100, zu bestücken. Bei einer Schlauchlänge von über 30 Metern nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Pelletsqualität durch den Einblasvorgang verringert wird und unter Umständen nicht mehr DINplus Qualität erreicht.

3.3 Auslieferung Die Ware wird lose per Silowagen ausgeliefert. Sofern die Lieferung zu einem anderen Ort als dem Wohnort resp. Sitz des Kunden erfolgen soll, ist der Erfüllungsort der in der Auftragsbestätigung oder im individuellen Vertrag vereinbarte Ort. Die Lieferung der Holzpellets erfolgt durch fachkundiges, geschultes Personal. Lieferungen erfolgen ausschliesslich werktags. Für Liefertermine unter 4-Arbeitstagen ist ein Mehrpreis zu entrichten. Lieferungen werden telefonisch avisiert. Sofern beim Ablad zusätzliche Kosten für besonders schwierige Abladeverhältnisse (unmögliche Zufahrt, Strassensperrungen, Wartezeiten oder Mehraufwand wegen Abwesenheit des Kunden, nicht passenden oder versperrten, schwerzugänglichen Befüll- und Entlüftungsstutzen oder Ähnliches) anfallen, werden diese gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die problemlose Zufahrt mit dem Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von 32 Tonnen zum Abladeplatz wird vorausgesetzt. Die Holzpellets werden in einem Schlauch vom Lastwagen direkt in den Silo gefüllt. Für den Betrieb des Staub-Absaugegerätes werden 230 Volt, mit 10 Ampère träge abgesichert, benötigt. Der Kunde ist für den ordnungsgemässen Zustand der Anlage verantwortlich. Beim Ablad muss die Verkäuferin aus sicherheitstechnischen Gründen freien Zugang zur Heizanlage haben. Bei mangelhaftem Zustand kann eine Befüllung abgelehnt werden. Der Kunde muss die Heizung rechtzeitig vor der Pelletlieferung abschalten. Der genaue Zeitpunkt ist den Unterlagen des Kesselherstellers zu entnehmen. Andernfalls darf der Pelletlieferant aus rechtlichen Gründen das Lager nicht befüllen. Ausnahme: Der Kunde bestätigt schriftlich im Allgemeinen auf dem Lieferprotokoll, dass eine Freigabe des Kesselherstellers für eine Lagerbefüllung ohne Kesselabschaltung vorliegt.

3.4 Minder- und Mehrmengen / Nachlieferungen Sollte die effektiv gelieferte Menge pro Lieferung und Abladeort aufgrund des effektiven Siloraumfassungsvermögens um mehr als 10 Prozent unter der bestellten Menge liegen, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis der Kategorie der effektiv gelieferten Menge in Rechnung zu stellen. In diesen Fällen entspricht die Preisdifferenz den Kleinmengenzuschlägen auf der offiziellen Preisliste. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Nachlieferung der Mindermenge. Liegt die tatsächliche Liefermenge aus von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen um weniger als 10 Prozent unter der Bestellmenge pro Ablad, so kommt dem Kunden kein Anspruch auf eine Nachlieferung der

Differenzmenge zu. Die Verkäuferin hat die Wahl, entweder auf die Nachlieferung zu verzichten und dem Kunden die gelieferte Menge zum ursprünglich vereinbarten Mengeneinheitspreis in Rechnung zu stellen

oder die Mengendifferenz innert 20 Tagen seit der ersten Lieferung nachzuliefern. Es bestehen gegenseitig keine anderen oder weitergehenden Ansprüche.

4. Verkaufspreis / Preisanpassungen / Kontraktkunden

4.1 Verkaufspreise

Falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart, versteht sich der Verkaufspreis inklusive Transportkosten und basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für das Holzpelletsprodukt geltenden Warenpreisen und öffentlich-rechtlichen Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und Schwerverkehrsabgaben.

4.2 Preisanpassungen

Erfolgen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Erhöhungen oder Neuerhebungen von Steuern, Lenkungsabgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben, wird der Verkaufspreis zu Lasten resp. bei deren Ermässigung oder Wegfall zu Gunsten des Kunden angepasst. Mehrkosten für Qualitätsänderungen infolge Verschärfung der Umweltvorschriften oder Anpassung an neue Verbrennungstechniken sind vom Kunden zu tragen.

4.3 Spezielle Bestimmungen für Kontraktkunden

Der Preis für Kontraktkunden richtet sich, sofern nichts anderes vereinbart, nach dem voraussichtlichen Jahresbedarf, der Lagerkapazität sowie der Vertragsdauer. Sofern die im Kontraktvertrag vereinbarten Pelletsmengen nicht bezogen werden, behält sich die Verkäuferin vor, rückwirkend Preisanpassungen vorzunehmen.

5. Fakturierung / Zahlungskonditionen

Die Fakturierung erfolgt aufgrund der Angaben laut Lieferschein. Die Zahlung des Kunden hat innert der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto zu erfolgen. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlungen gegen Lieferung zu verlangen. Verweigert der Kunde nach erfolgter einmaliger Aufforderung die Zahlung innert angesetzter Frist, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

6. Zahlungsverzug Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne eine besondere Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Die Geltendmachung allfälligen weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Verkäuferin aus anderen mit dem Kunden vereinbarten und erfolgten Lieferungen zur Zahlung fällig. Solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, hat die Verkäuferin weitere bestehende Liefervereinbarungen nicht zu erfüllen. Ist der Kunde zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Verkäuferin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR). Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückfordern (Art. 214 Abs 3 OR). Die Verkäuferin ist dabei berechtigt, die Ware jederzeit zurückzunehmen, wofür der Kunde ungehindert Zutritt zu seinem Vorratsraum gewährt.

7. Gewährleistung Die Verkäuferin leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Qualität der gelieferten Holzpellets den Anforderungen handelsüblicher Qualität (DINplus) entspricht und innerhalb der handelsüblichen Toleranzen liegt. Abweichungen in diesem Rahmen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Beanstandungen haben innerhalb von 5-Tagen nach Lieferung schriftlich zu erfolgen.

8. Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.

9. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile vorliegender AGB als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt.